

02.11.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Fz

zu **Punkt 21** der 1010. Sitzung des Bundesrates am 5. November 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben im Umsatzsteuerrecht

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag auf, noch im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens bereits für den Veranlagungszeitraum 2021 eine (Ertrags-)Steuerbefreiung für die Erzeugung von Strom aus Solaranlagen mit einer möglichen Gesamtleistung von bis zu 30 Kilowatt und aus Blockheizkraftwerken mit einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 7,5 Kilowatt zu schaffen.

Begründung:

Der Klimaschutz ist eine der herausragenden Aufgaben für die nächsten Jahre. Dabei spielen nicht nur die Industrie und der Verkehrssektor eine Rolle. Auch Privatgebäude können in mehrfacher Hinsicht einen wichtigen Beitrag bei der Energiewende leisten, beispielsweise als Standort von Photovoltaikanlagen.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass bürokratische Hürden - auch aus dem Bereich des Steuerrechts - ein wesentliches Hemmnis für die Entscheidung darstellen, beispielsweise eine Photovoltaikanlage auf Wohngebäuden zu installieren.

Solche Hemmnisse sollten schnell und umfassend beseitigt werden. Im Bereich des Steuerrechts sollte dies mit Hilfe einer Steuerbefreiung geschehen. Die Stromerzeugung aus „kleinen“ Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken sollte zukünftig von den Ertragsteuern befreit werden. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Entbürokratisierung und Steuervereinfachung erzielt, der gleichzeitig den Anreiz schafft, mehr Kleinanlagen zu installieren.

Die damit verbundenen Steuerausfälle dürften überschaubar sein, da sich bei vielen dieser Kleinanlagen ohnehin die Frage stellt, ob sie mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden oder betrieben werden können. Dies gilt auch für Altanlagen, die älter als 20 Jahre sind. Denn für diese Anlagen wird die bisher hohe Einspeisevergütung nach EEG deutlich (auf 0,08 Euro/kWh) abgesenkt.

Die Steuerbefreiung sollte noch für den Veranlagungszeitraum 2021 gewährt werden, auch um ein Zeichen für schnelles Handeln bei der Energiewende zu setzen.